



# DKB

Deutscher Kegler- und Bowlingbund e.V.

## **Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Deutschen Kegler- und Bowlingbund (DKB)**

Stand: 01.05.2018 (redaktionelle Änderungen vom 02.12.2018)

**Verabschiedet gem.**

**Beschluss des DKB-Jugendtages vom 30.04.2018**

**Beschluss des Präsidiums vom 06.05.2019**

## **1. Präambel: Verpflichtung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Kegel- und Bowlingsport**

Der Deutsche Kegler- und Bowlingbund (DKB) und seine Mitglieder gem. §6 DKB-Satzung achten die Würde, Rechte und Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen<sup>1</sup>. Bei Gefährdungen des Kindeswohls sowie Verletzungen der Persönlichkeits- und Freiheitsrechte schauen wir nicht weg, sondern beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch. Zu diesem Zweck unterstellen sich alle im DKB, insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen, dem hier erläuterten Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Besonderen sowie jeglicher Form von Gewalt im Allgemeinen.

## **2. Geltungsbereich des Präventionskonzeptes**

Dieses Präventionskonzept richtet sich an alle für den DKB und seine Mitglieder in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen. Unter diesen Personenkreis fallen im Kinder- und Jugendbereich tätige Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Funktionärinnen und Funktionäre sowie ggf. pädagogisches oder medizinisches Personal. Der DKB fordert die Mitglieder ausdrücklich auf, die nachfolgenden Maßnahmen durch geeignete Strukturen und Verfahren in ihrem Geltungsbereich (d.h. z.B. im Landesverband) mitzugestalten und in Zusammenarbeit mit dem DKB umzusetzen. Gemeinsam mit seinen Mitgliedern arbeitet der DKB an der nachhaltigen Umsetzung dieses Präventionskonzeptes.

## **3. Ehrenkodex**

Alle unter Punkt 2 genannten Personen erkennen den Ehrenkodex des DKB an und bestätigen dies verpflichtend mit ihrer Unterschrift. Der Ehrenkodex umfasst allgemeine Haltungen und Einstellungen zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Schutz. Die Unterzeichnung erfolgt für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor ihrer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit. Sie werden über die damit verbundenen moralischen Verpflichtungen zu ihren Tätigkeiten aufgeklärt. Der Ehrenkodex ist Baustein der Aus- und Weiterbildung im DKB.

++ ANLAGE 1: EHRENKODEX ++

## **4. Vereinbarung zum Verhalten in der Kinder- und Jugendarbeit**

Zusätzlich zum Ehrenkodex unterzeichnen alle unter Punkt 2 genannten Personen eine Verhaltensvereinbarung. Diese umfasst konkrete Gebote zur Organisation und Gestaltung von Trainings- und Wettkampfsituationen sowie zum allgemeinen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen. Mit dieser Verhaltensvereinbarung verpflichten sich die Unterzeichnenden zur Berücksichtigung und Umsetzung. Sie stellt ebenso einen Baustein der Aus- und Weiterbildung im DKB dar.

++ ANLAGE 2: VERHALTENSVEREINBARUNG ++

---

<sup>1</sup> Als Kinder und Jugendliche sind in diesem Konzept im Besonderen minderjährige Sportlerinnen und Sportler gemeint. Der DKB steht darüber hinaus natürlich für das Wohl und den Schutz aller Sportlerinnen und Sportler in den Jugend-, Junioren- und Erwachsenenaltersklassen ein.

## 5. Erweitertes Führungszeugnis

Als Empfehlung der Deutschen Sportjugend und in Anlehnung an §72a SGB VIII<sup>2</sup> fordert der DKB die unter Punkt 2 genannten Personen vor Beginn der Tätigkeit im DKB zur Vorlage eines **erweiterten** Führungszeugnisses auf. Die Beantragung des **erweiterten** Führungszeugnisses ist für ehrenamtlich Tätige gebührenfrei. Eine entsprechende Vorlage zur Beantragung stellt der DKB zur Verfügung. Das Formular ist durch den Verband/Verein abzuzeichnen, in dessen Auftrag die Tätigkeit ausgeführt wird.

Der DKB verpflichtet sich auf Bundesebene und seine Mitglieder auf Landesebene zur vertraulichen Einsicht in das Führungszeugnis sowie zur datenschutzkonformen Archivierung der Einsichtnahme. Bei Eintragungen, die gemäß §72a SGB VIII Strafbestände darstellen<sup>3</sup> und nicht mit den Grundsätzen dieses Präventionskonzeptes vereinbar sind, sind die betroffenen Personen gem. DKB Rechtsverordnung (§ 4.12.5) von der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen. Eine Wiedervorlage des **erweiterten** Führungszeugnisses soll nach drei Jahren erfolgen. Verweigert eine Person die Vorlage, so ist das persönliche Gespräch zu suchen. Bei wiederholter Abwehr kann die Person nicht in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden.

+++ ANLAGE 3: BESTÄTIGUNG DER EHRENAMTLICHEN TÄTIGKEIT +++

+++ ANLAGE 4: VORLAGE ZUR ARCHIVIERUNG DER EINSICHTNAHME (INTERNES DOKUMENT, NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG) +++

*Informationen zur Beantragung eines (erweiterten) Führungszeugnisses:*

[https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html)

## 6. Beauftragte zur Prävention sexualisierter Gewalt

Das Präsidium des DKB benennt zwei Beauftragte, möglichst unterschiedlichen Geschlechts, für das Aufgabenfeld Prävention sexualisierter Gewalt. Die Beauftragten werden durch Beschluss des DKB Vorstandes bestätigt. Für sie gelten die Grundsätze dieses Schutzkonzeptes in gleicher Weise.

---

<sup>2</sup> Rechtliche Grundlage stellt §72a SGB VIII zum „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ dar, siehe [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_72a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html).

<sup>3</sup> Im Besonderen werden dort Strafbestände gemäß folgender Paragraphen angeführt: § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen, § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung, § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses, § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern, § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge, § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung, § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge, § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen, § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, § 180a Ausbeutung von Prostituierten, § 181a Zuhälterei, § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, § 183 Exhibitionistische Handlungen, § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses, § 184 Verbreitung pornographischer Schriften, § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften, § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften, § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften, § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste. § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution, § 184f Jugendgefährdende Prostitution, § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen, § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, § 233a Förderung des Menschenhandels, § 234 Menschenraub, § 235 Entziehung Minderjähriger, § 236 Kinderhandel.

Ihr Tätigkeits- und Kompetenzprofil ist wie folgt definiert:

- Entgegennahme, Protokollierung und Prüfung von Verdachtsfällen unter Einbezug externer Stellen (z.B. der Landessportbünde, Beratungsstellen)
- Weitervermittlung Betroffener an Beratungsstellen
- Information des Präsidiums bei Verdacht auf Verletzung des Kinder- und Jugendschutzes und Begleitung ggf. verbandsinterner Verfahren
- Vertrauliche und datenschutzkonforme Archivierung der Ehrenkodexe, der Verhaltensvereinbarungen und der Vorlage der Einsichtnahmen in das Führungszeugnis für die Landesjugendwarte, Jugendvorstände der Sektionen und der Bundes- bzw. Nationaltrainerinnen und -trainer sowie sonstiger im Kinder- und Jugendbereich tätiger Funktionäre und Personen.
- Pflege und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes sowie der dort aufgeführten Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des DKB und der DKB Jugend.
- Beratung der Landesverbände bei der Umsetzung der Präventionsmaßnahmen auf Landesebene
- Kontaktpersonen für Verbände und Organisationen (z.B. dsj/DOSB/Kinderschutzbund) im Themenfeld PSG

Die Beauftragten sowie der Vorstand nehmen Beschwerden und Verdachtsfälle ernst und behandeln sie seriös und vertraulich. Notwendige Interventionen und Maßregelungen werden konsequent umgesetzt.

## **7. Verfahren zum Umgang bei Kindeswohlgefährdung bzw. Verdachtsfällen**

Zur Intervention bei Verdachtsfällen empfiehlt die Deutsche Sportjugend folgende Handlungsprinzipien:

1. Verdachtsäußerungen gewissenhaft prüfen
2. Mit externen Fachstellen kooperieren
3. Im besten Interesse des jungen Menschen handeln
4. Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeiter/-innen wahren
5. Klar und sachlich kommunizieren

Jeder Verdachtsfall wird ernstgenommen. Für die Klärung von Verdachtsfällen erarbeiten die Beauftragten gemeinsam mit dem Präsidium einen Interventionsleitfaden. Betroffene werden durch die Vermittlung an Fachberatungsstellen unterstützt. Die vertrauliche Behandlung des Verdachtsfalles zum Schutze der Betroffenen wird garantiert. Die Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung bzw. die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt nur in Abstimmung des Vorstandes mit den Betroffenen und ggf. den Angehörigen. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die mit ihrem Verhalten gegen die Grundsätze des Präventionskonzeptes verstoßen, werden durch Vorstandsbeschluss und gem. DKB-Satzung von der Kinder- und Jugendarbeit ausgeschlossen.